

Gefallener vorzukehren sei. Der Landtag sei zu verständigen, daß der Landesfürst sich angelegen sein lasse, die Kosten dieser Mobilmachung für das Land mindest fühlbar werden zu lassen. Weiter sprach der Fürst die Erwartung aus, daß die Söhne des Landes wie früher, so auch in diesem Kampfe Mut und Ausdauer an den Tag legen werden und brachte zum Ausdruck, daß er stets mit besonderer Teilnahme den Berichten folgen werde und daß denen, die sich im Felde besonders hervortun, Auszeichnungen und Belohnungen zu teil werden. Der Liechtensteiniſche Bundestagsgeſandte Freiherr von Linde ſei wegen Meldung an die Bundesverſammlung telegraphiſch beauftragt.

Ebenfalls am 28. Juni hat der Landesverweſer Karl Freiherr von Hauſen an den Landesfürſten berichtet, die Auſrüstung des Kontingentes ſei ſo fortgeſchritten, daß der Auſmarsch in 14 Tagen erfolgen könne, wenn die Geldmittel für die Verpflegung beſchafft werden können. Nach kurzer Beſprechung der Geldfrage fährt der Bericht dann wörtlich fort:

„Die Bevölkerung — treu ergeben dem Fürſtenhauſe — klammert ſich mit fieberhafter Aengſtlichkeit an den Gedanken des Fortbeſtehens des Deutſchen Bundes und erkennt in der Bundesverſammlung ſowie in den von den Geſandten der beteiligten Regierungen geſaßten Beſchlüſſen eine Garantie des Fortbeſtehens ihrer eigenen ſtaatlichen Selbſtändigkeit.“

Aus dieſem Gedanken heraus ſei der Landtag und der überwiegende Mehrheit der Bevölkerung der Auffaſſung, daß den auf die Mobilmachung Bezug habenden Beſchlüſſen der Bundesverſammlung nicht vorgegriffen werden möchte.

Erſt dann „— was aber Gott verhüten möge —, wenn der unglückliche Zeitpunkt kommen ſollte, daß die Bundesverſammlung ſich jeder moraliſchen Kraft entbunden hält, dürfte auch für unſer armes Ländchen die Stunde geſchlagen haben, mit Gut und Blut für das gute Recht einzutreten . . .“

In einer in Bezug auf den Auſmarschbefehl einberufenen Regierungſitzung brachten die Landräte Johann Georg Marger und Franz Joſeph Rind ihre Auffaſſung dahin zum Ausdruck, daß die Verwendung des Kontingentes in Tirol ſich auf einen Bundesbeſchluß ſtützen müſſe und daß nur dann die bezüglichen